

## Die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin dauert 3 Jahre.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Ausbildungszeit abzukürzen:

### ◆ **Möglichkeit 1 (nur bei Vertragsabschluss):**

Die Berufsausbildung kann unter folgenden Voraussetzungen des /der Auszubildenden von drei auf zwei Jahre gekürzt werden (§ 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):

- Allgemeine Hochschulreife
- Fachhochschulreife
  - Erfolgreicher Besuch der Fachoberschule.
  - Auch der schulische Teil der Fachhochschulreife ermöglicht die Abkürzung der Ausbildung. Diese Qualifizierung wird bereits erworben, wenn das Versetzungszeugnis der Klasse 11 in die Klasse 12 der gymnasialen Oberstufe vorliegt oder wenn die zweijährige höhere Berufsfachschule absolviert wurde (z.B. Höhere Handelsschule).
- Abgeschlossene Berufsausbildung
  - Die Kann-Bestimmung gilt für die Berufe Gärtner/in, Hauswirtschafter/in, Landwirt/in, Forstwirt/in und Winzer/in.
  - Bei allen anderen Berufen der Landwirtschaft muss verkürzt werden.
- Einjähriges gelenktes Praktikum
  - Das Praktikum muss in demselben Beruf abgeleistet worden sein, in dem die Abkürzung beantragt wird.

Die Berufsausbildung kann unter folgenden Voraussetzungen des/der Auszubildenden gekürzt werden (§ 7 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz):

- Berufsgrundschuljahr: Sechs oder zwölf Monate

### ◆ **Möglichkeit 2 (innerhalb der Ausbildungszeit):**

Während der Berufsausbildung kann der Auszubildende nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 29.11.2001 ist eine vorzeitige Zulassung um bis zu einem halben Jahr möglich, wenn die Leistungen

- im Ausbildungsbetrieb,
- sowie in der Berufsschule in den für die Prüfung wesentlichen Fächern unter Berücksichtigung der Zwischenprüfung mindestens gut sind.

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung um bis zu einem ganzen Jahr ist möglich, wenn die Leistungen

- im Ausbildungsbetrieb,
- sowie in der Berufsschule in den für die Prüfung wesentlichen Fächern unter Berücksichtigung der Zwischenprüfung sehr gut sind.

Auch bei einem Zusammentreffen mehrerer Voraussetzungen soll die Ausbildungszeit 24 Monate nicht unterschreiten.

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) sowie bei den zuständigen Ausbildungsberatern/beraterinnen der Landwirtschaftskammer NRW.**